

Freitag, 13. März 2020

> www.LEP-Steuerberater.de
> info@lep-steuerberater.de

Aktuelle Informationen zum Thema Corona

Sehr geehrte Mandanten,

aus aktuellem Anlass möchten wir Ihnen ein paar Informationen zukommen lassen, die Sie möglicherweise in nächster Zeit bei der Zusammenarbeit mit Ihren Arbeitnehmern unterstützen und mögliche Unsicherheiten beseitigen können. Selbstverständlich werden wir Sie auch in dieser schwierigen und undurchsichtigen Lage gerne unterstützen!

Welche Verpflichtungen bestehen für mich als Arbeitgeber?

Sie als Arbeitgeber sind schon grundsätzlich und unabhängig vom Corona-Virus durch das Arbeitsschutzgesetz verpflichtet, Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit für Ihre Beschäftigten am Arbeitsplatz zu beurteilen und Maßnahmen hieraus zu ergreifen. Aus den Gefährdungen muss der Arbeitgeber Schutzmaßnahmen für seine Beschäftigten ableiten und umsetzen. Die Maßnahmen können technisch und organisatorisch sein, wie etwa die Abtrennung der Arbeitsbereiche oder die Beschränkung der Mitarbeiterzahl. Bei entsprechender Gefährdung hat der Arbeitgeber außerdem persönliche Schutzausrüstung wie beispielsweise Schutzhandschuhe oder Atemschutz zur Verfügung zu stellen. Zu den Gefährdungen sind die Beschäftigten über eine Unterweisung allgemein sowie über eine arbeitsmedizinische Vorsorge individuell zu beraten. Hier ist jedoch je nach Einzelfall zu entscheiden.

Kann ich meinen Arbeitnehmern ein Reiseverbot erteilen?

Sie als Arbeitgeber dürfen Ihren Arbeitnehmern keine Vorschriften machen, wo diese ihren privaten Urlaub verbringen. Sie dürfen allerdings Dienstreisen in gefährdete Risikogebiete untersagen und auch Dienstveranstaltungen absagen. Verbringt ein Arbeitnehmer seinen privaten Urlaub in einem Risikogebiet und zeigt er nach seiner Rückkehr an den Arbeitsplatz konkrete Symptome, die auf eine Ansteckung hindeuten, können Sie ihn dazu verpflichten, beim Amtsarzt vorstellig zu werden. Dies ist jedoch immer am Einzelfall zu prüfen. Achten Sie bei allen Entscheidungen auf eine eventuell notwendige Beteiligung von Arbeitnehmervertretungen wie beispielsweise dem Betriebsrat!

Was passiert, wenn der Arbeitnehmer erkrankt oder unter Quarantäne gestellt wird?

Ist der Arbeitnehmer durch eine Infektion mit dem Coronavirus arbeitsunfähig erkrankt und somit an seiner Arbeitsleistung verhindert, besteht wie im Normalfall ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall für den Zeitraum von sechs Wochen (§ 3 EFZG). Ebenfalls unverändert gelten die gesetzlichen Regelungen bei Krankheit eines Kindes des Arbeitnehmers (vorübergehende Arbeitsverhinderung, § 616 BGB oder Freistellung gemäß § 45 Abs. 3 SGB V, soweit das Kind im letztgenannten Fall das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat).

Das Gesundheitsamt kann nach § 29 und § 30 Infektionsschutzgesetz Menschen unter Quarantäne stellen. Arbeitnehmer, die ohne Krankheit vorsorglich unter Quarantäne stehen, haben per Gesetz einen Anspruch auf Verdienstausschlag in Höhe ihres Nettoentgeltes. Den übernimmt zunächst der Arbeitgeber, innerhalb von drei Monaten kann aber nach § 56 Infektionsschutzgesetz ein Antrag auf Erstattung der ausgezahlten Beträge gestellt werden.

Bei möglichen Schließungen von Kindertagesstätten und/oder Schulen haben sich die Eltern zunächst um eine ersatzweise Betreuung der Kinder zu kümmern. Erst, wenn es tatsächlich keine andere Möglichkeit der Betreuung gibt, kommt eine vorübergehende Arbeitsverhinderung in Betracht und zumindest ein Elternteil darf zu Hause die Kinder betreuen. Es empfiehlt sich jedoch, hier eine individuelle Regelung mit dem Arbeitnehmer zu finden.

Was passiert mit mir als Selbständigem?

Selbstständige, deren Betrieb oder Praxis während einer angeordneten Quarantäne ruht, können nach § 56 Infektionsschutzgesetz bei der zuständigen Behörde einen „Ersatz der in dieser Zeit weiterlaufenden nicht gedeckten Betriebsausgaben in angemessenem Umfang“ beantragen. Hier ist jeder Einzelfall zu betrachten.

Was mache ich, wenn es aufgrund des Corona-Virus zu Einschränkungen im Betrieb kommt?

Lieferengpässe, die im Zusammenhang mit dem Corona-Virus entstehen, oder behördliche Betriebsschließungen mit der Folge, dass die Betriebe ihre Produktion einschränken oder einstellen müssen, können zu einem Anspruch auf Kurzarbeitergeld für die vom Arbeitsausfall betroffenen Beschäftigten führen. Hierzu muss die Kurzarbeit, soweit Kurzarbeitergeld beantragen werden soll, zuvor bei der zuständigen Agentur für Arbeit angezeigt werden. Ob die Voraussetzungen für die Gewährung des Kurzarbeitergelds vorliegen wird anschließend von der Agentur für Arbeit im Einzelfall geprüft. Kurzarbeitergeld kann für eine Dauer von bis zu zwölf Monaten bewilligt werden. Kurzarbeitergeld wird in derselben Höhe wie Arbeitslosengeld bezahlt und beträgt 67 bzw. 60 Prozent der Differenz zwischen dem pauschalierten Nettoentgelt, das ohne Arbeitsausfall gezahlt worden wäre, und dem pauschalierten Nettoentgelt aus dem tatsächlich erhaltenen Arbeitsentgelt.

Reichsstraße 106, 14052 Berlin
Telefon: +49 (0)30 - 30 69 39 0
Telefax: +49 (0)30 - 30 69 39 12

> www.LEP-Steuerberater.de
> info@lep-steuerberater.de

Was kann ich tun, wenn ich wegen des Corona-Virus finanzielle Einbußen in meinem Unternehmen erleide?

Um der Wirtschaft bei der Abfederung der Corona-Folgen zu helfen, hat sich die Regierung am 8. März auf Erleichterungen bei der Kurzarbeit geeinigt, die nun im Eilverfahren beschlossen werden sollen. Demnach sollen bis Ende 2021 verschiedene Anpassungen bei den Leistungen und den Voraussetzungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld vorgenommen werden können. Welche konkreten Maßnahmen hier umgesetzt werden, wird man abwarten müssen.

Behalten Sie demnächst fällig werdende Steuervorauszahlungen an die Finanzämter im Blick! Bei erkennbaren Einbußen im Einkommen sprechen Sie uns bitte an, damit wir möglicherweise als Finanzierungshilfe eine Anpassung der Vorauszahlungen mit den Finanzämtern vereinbaren können.

Bitte beachten Sie dabei die nächsten Termine am 10.05. und 10.06.

Wir hoffen, Ihnen mit diesem kurzen Leitfaden eine erste Unterstützung gegeben zu haben und stehen bei Rückfragen gerne zur Hilfe bereit.

Bleiben Sie gesund!



Lothar Ebert + Partner
Steuerberater Rechtsanwalt